



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

STATUTEN	1
Inhaltsverzeichnis	2
Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zugehörigkeit	3
Mitgliedschaft	3
Art. 4 Allgemein	3
Art. 5 Aktivmitglieder	3
Art. 6 Passivmitglieder	3
Art. 7 Fördermitglieder	3
Art. 8 Ehrenmitglieder	3
Art. 9 Austritt	4
Rechte und Pflichten	4
Art. 10 Aktiv- und Ehrenmitglieder	4
Art. 11 Passivmitglieder	4
Art. 12 Statutenanerkennung	4
Art. 13 Mitgliederbeiträge	4
Art. 14 Ausschluss	4
Organisation des Clubs	4
Art. 15 Organe	4
Art. 16 Die Mitgliederversammlung	5
Art. 17 Der Vorstand	5
Art. 18 Technische Kommission	6
Art. 19 Kontrollstelle	6
Schlussbestimmungen	6
Art. 20 Versicherung	6
Art. 21 Fusion oder Auflösung	6

Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Budo Club Thun“, im folgenden BCT genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege von Judo, Ju-Jitsu und andere Sportarten, dessen weitere Verbreitung, Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell absolut neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der BCT ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und anerkennt als solches die Statuten desselben und dessen übergeordnete Stellung.

Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Jedermann kann Aktivmitglied¹ werden. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch den Verein an der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, angehende Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch aufzunehmen.

Minderjährige haben die Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Die neu aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten und nötigen Reglemente.

Art. 6. Fördermitglieder

Jedermann kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind dem Verein beigetreten um diesen in seinen Tätigkeiten zu unterstützen und körperlich aktiv zu sein. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch den Verein an der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, angehende Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch aufzunehmen. Minderjährige haben die Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Die neu aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten und nötigen Reglemente.

Art. 7 Passivmitglieder

Jedermann kann Passivmitglied werden, wenn er den Club unterstützen und seine Ziele fördern will. Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Will ein Aktivmitglied zum Passivmitglied überwechseln, so ist dies auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Gesuch muss jeweils bis 30. November schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Clubs ernannt werden. Es können auch Mitglieder dem Vorstand Vorschläge für Ehrenmitglieder unterbreiten.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

¹ Der Einfachheit halber wird in den ganzen Statuten nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist darin eingeschlossen und berücksichtigt

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis 30. November eingereicht werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

In Härtefällen kann der Vorstand nach Prüfung des entsprechenden Gesuches einen anderen Kündigungstermin akzeptieren.

Rechte und Pflichten

Art. 10 Aktiv, Förder- und Ehrenmitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme am Budo-Training, Fördermitglieder zur Teilnahme am Fitnessstraining berechtigt. Alle können an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar. Kinder und unmündige Jugendliche sind nicht wählbar.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 12 Statutenanerkennung

Durch den Beitritt in den Club erklärt sich das neue Mitglied automatisch mit den Statuten einverstanden.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand vorgeschlagen und müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Es wird zwischen folgenden Beiträgen unterschieden.

- a. Erwachsene
- b. Lehrlinge, Studenten und Jugendliche (Jugendliche bis zum 31.12. des Jahres ihres vollendeten 20. Altersjahres)
- c. Kinder bis zum 31.12. des Jahres ihres vollendeten 13. Altersjahres
- d. Fördermitglieder
- e. Passivmitglieder

Der Betrag ist zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Für Mitglieder, welche im laufenden Jahr eintreten, wird der Beitrag pro Rata für die noch laufenden Monate berechnet. Austretenden wird kein Geld zurückerstattet.

Der Vorstand kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonderer Umstände auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin den Jahresbeitrag ermässigen. Familien mit mehr als zwei beitragspflichtigen Mitgliedern bezahlen ab dem dritten beitragspflichtigen Mitglied keinen weiteren Jahresbeitrag mehr. Es zählen jeweils die beiden höchsten Mitgliederbeiträge für die Verrechnung. Passivmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche dem Ansehen des Clubs schaden oder sich der Verletzung der Statuten schuldig gemacht haben, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Personen müssen dem SJV gemeldet werden.

Organisation des Clubs

Art. 15 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

- c. Die technische Kommission
- d. Die Kontrollstelle

Art. 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich im ersten Quartal einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a. Jederzeit durch den Vorstand
- b. Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, die der Vorstand in eigener Kompetenz fortlaufend erledigt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten schriftlich bis 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Die Traktanden sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Traktanden der Versammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler und Aufnahme der Neumitglieder
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Jahresberichte (Präsident und TK- Chef)
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

Art. 17 Der Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer und Kompetenzen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischer Leiter Judo
- Technischer Leiter Ju-Jitsu
- Technischer Leiter anderer Sportarten (wenn vorhanden)
- Beisitzer

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist mehrmals wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Wählbar sind alle Aktiv-, Förder und Ehrenmitglieder.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wählt die Technische Kommission (TK) und legt die Trainingszeiten auf Antrag der TK fest. Zu Beginn des Jahres erstellt er ein Jahresprogramm und informiert die Mitglieder an der Versammlung. Der Vorstand kann während des Jahres Anfängerkurse festsetzen. Das Kursgeld für diese Anfängerkurse wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand kann für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10% des laufenden Budgets, in eigener Kompetenz entscheiden. Er darf dadurch aber den Club nicht verschulden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Papier geregelt.

Art. 18 Technische Kommission

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Trainings, der angebotenen Kurse, der Trainerausbildung und der verschiedenen Anlässe. Verträge über sportliche Anlässe werden nur mit ihrer Zustimmung abgeschlossen. Die technische Kommission besteht aus Präsident, den technischen Leitern der Budosportarten und den Trainern.

Art. 19 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisoren und Ersatzrevisor sind zweimal wiederwählbar. Sie sollen nach Möglichkeit gestaffelt gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Über das Resultat der Revision erstattet die Kontrollstelle schriftlich an der Mitgliederversammlung Bericht.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Versicherung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen sämtliche Risiken, die durch die Ausübung der jeweiligen Sportart entstehen können, zu versichern. Im Falle der Unterlassung lehnt der Club jede Haftung ab.

Art. 21 Fusion oder Auflösung

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung oder Fusion kann nur erfolgen, wenn mindestens drei viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Fusion des Clubs beschliesst die betreffende ausserordentliche Mitgliederversammlung, was mit dem Vereinsvermögen und dem Mobiliar geschehen soll. Vermögen und Mobiliar müssen einem Club oder einer Institution mit gleichem Zweck zugeführt werden.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. November 2000 von den anwesenden Gründungsmitgliedern genehmigt.

Thun, 3. November 2000, überarbeitet und genehmigt an der MV Frühling 2011